

## Täterschaft

### Das Wichtigste auf einen Blick

- Für Vorsatztaten gilt ein dualistisches Beteiligungssystem
  - Beteiligt an einer Straftat können **Täter:in** und **Teilnehmer:in** sein (vgl. § 28 II)
  - Gegenteil: Einheitstätersystem = alle beteiligten Personen sind täterschaftlich verantwortlich, so bspw. im Ordnungswidrigkeitenrecht und bei Fahrlässigkeitsdelikten (bei Letzteren ist es allerdings sehr str., ob eine fahrlässige Mittäterschaft möglich ist)
- § 25 StGB kennt drei Täterschaftsformen: Die unmittelbare (§ 25 I Alt. 1), die mittelbare (§ 25 I Alt. 2) und die Mittäterschaft (§ 25 II)
  - Mehrere unmittelbare Täter:innen, die nicht Mittäter:innen sind, sind Nebentäter:innen
- Streit um die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme
  - Subjektive Theorie (urspr. Rspr.): Täter:in ist, wer die Tat als eigene will
  - **Tatherrschaftslehre (h.L.):** Täter:in ist, wer objektiv das Tatgeschehen in Händen hält und deshalb als Zentralgestalt des Geschehens erscheint.
  - **Subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage (Rspr.):** Täter:in ist, wer die Tat als eigene will, wobei als Kriterien für die Feststellung dieses Willens unter anderem das Interesse an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und auch die **Tatherrschaft** herangezogen werden.

Konsequenz dieser Theorien ist, dass sie unterschiedliche Voraussetzungen dafür aufstellen, wann mittelbare oder Mittäterschaft und wann „nur“ Teilnahme vorliegt. Während die h.L. objektive Kriterien aufstellt, stellt die Rspr. maßgeblich auf die subjektive Tatseite ab. Dabei hat sich die neuere Rspr. der h.L. angenähert, indem sie den Willen zur Täterschaft maßgeblich auf objektive Merkmale und hier auch auf eine etwaige Tatherrschaft stützt.

Empfehlung: Da die subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage den Täterwillen auch auf objektive Gesichtspunkte und hier insbesondere auf eine etwaige Tatherrschaft stützt, macht es Sinn, die Tatherrschaftslehre zuerst zu prüfen. Dann kann i.R.d. Subsumtion unter die subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage nach oben auf die bestehende oder nicht bestehende Tatherrschaft als ein Indiz für/gegen den Täterwillen verwiesen werden.

### Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB

→ zunächst Prüfung der tatnächsten Person (= des „Werkzeugs“), dann der Person im Hintergrund

#### A. Strafbarkeit A gem. § ... StGB [§ 223 I, § 212 I...]

„normale“ Prüfung

i.d.R.: Strafbarkeit (-) mangels Vorsatzes, RWK oder Schuld

#### B. Strafbarkeit B gem. § ..., 25 I Alt. 2 StGB [§§ 223 I, 25 I Alt. 2; 212 I, 25 I Alt. 2...]

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg
- b) fehlende eigenhändige Verwirklichung
- c) **Zurechnung der Tathandlung von A gem. § 25 I Alt. 2**

###### aa) **Werkzeugeigenschaft: Strafbarkeitsdefizit**

⊕ Sonderfall: „Täter:in hinter Täter:in“

###### bb) ⊕ **Weitere Voraussetzungen?**

###### (1) **Tatherrschaftslehre (h.L.)**

→ Konsequenz für mb Täterschaft: muss **das Gesamtgeschehen kraft planvoll lenkenden Willens in der Hand halten (Steuerungsherrschaft** in Form von Wissens- oder Willensherrschaft)

###### (2) **Subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage (Rspr.)**

###### 2. Subjektiver Tatbestand

##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

##### IV. Ergebnis

## Mittäterschaft, § 25 II StGB

Der Prüfungsaufbau richtet sich nach der jeweiligen Konstellation. Im Grundsatz ist die Frage entscheidend: Hat eine Person die Tathandlung allein vorgenommen (getrennter Aufbau) oder haben beide Personen diese gemeinsam ausgeführt (gemeinsamer Aufbau)?

### Getrennter Aufbau

#### A. Strafbarkeit A gem. § ... StGB [§ 223 I, § 212 I...]

„normale“ Prüfung wie beim Einzeltäter

#### B. Strafbarkeit B gem. § ..., 25 II StGB [§§ 223 I, 25 II; 212 I, 25 II...]

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg
- b) fehlende eigenhändige Verwirklichung
- c) **Zurechnung der Tathandlung von A gem. § 25 II StGB**
  - aa) **Gemeinsamer Tatplan**
  - bb) **Gemeinschaftliche Tatausführung**

##### (1) Tatherrschaftslehre (h.L.)

→ Konsequenz für Mittäterschaft: **wesentlicher Tatbeitrag** erforderlich (**funktionelle Tatherrschaft**)

##### (2) Subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage (Rspr.)

→ Konsequenz für Mittäterschaft: nicht völlig untergeordneter Tatbeitrag + Täterwille

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz des B
- b) Vorliegen etwaiger besonderer subjektiver Merkmale (Bsp. Zueignungsabsicht, § 242 I StGB)
- c) h.L.: Vorsatz bzgl. Tatherrschaft

##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

##### IV. Ergebnis

### Gemeinsamer Aufbau

Bsp.: A und B könnten sich wegen mittäterschaftlichen Raubes gemäß §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben, indem A das Opfer C festhielt und B diesem das Mobiltelefon entriess.

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Gewalt oder Drohung: Festhalten durch A
- b) Wegnahme einer fremden Sache: Entreißen des Telefons durch B
- c) **Wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge gem. § 25 II StGB**
  - aa) **Gemeinsamer Tatplan**
  - bb) **Gemeinschaftliche Tatausführung**

##### (1) Tatherrschaftslehre (h.L.)

##### (2) Subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage (Rspr.)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz A inkl. Zueignungsabsicht
- b) Vorsatz B inkl. Zueignungsabsicht

##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

##### IV. Ergebnis

**Hinweis:** Es handelt es sich hier um die Grundzüge der mittäterschaftlichen Prüfung. Je nach Konstellation können Variationen dieser Aufbaugrundsätze erforderlich werden. Auch aus diesem Grund gehört die Mittäterschaft zu den am häufigsten abgeprüften Klausurkonstellationen!

**Lektüreempfehlung:** Peters/Bildner, Die Mittäterschaft gem. § 25 II StGB und ihre Herausforderungen in der Fallbearbeitung, JuS 2020, 731.